



Landgericht Bayreuth – Pressestelle -
Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

An die
Vertreterinnen und Vertreter
der Medien

nur per E-Mail

Sachbearbeiter
Herr Goger

Telefon
0921 504-136

Telefax
0921 504-119

E-Mail
pressestelle@lg-bt.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
		3. April 2014

Hauptverhandlung gegen Ulvi K.:
**Landgericht Bayreuth weist Vorwürfe gegen den Vorsitzenden der 1.
Jugendkammer zurück**

Nach heutigen Medienberichten soll im Rahmen einer Buchvorstellung am gestrigen Tag von zwei Autoren der Vorwurf erhoben worden sein, der Vorsitzende der 1. Jugendkammer des Landgerichts Bayreuth hätte einem in dem Verfahren gegen Ulvi K. bestellten Sachverständigen nahegelegt, zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen. Dieser Vorwurf trifft nicht zu.

Ein Gericht beauftragt einen Sachverständigen, wenn es dessen fachliche Kompetenz zur Beurteilung von Umständen benötigt, die es seiner juristischen Beurteilung zu Grunde legen muss, selbst aber fachlich nicht beurteilen kann. Die Strafprozessordnung sieht dabei ausdrücklich vor, dass das Gericht mit dem beauftragten Sachverständigen bespricht, innerhalb welches Zeitrahmens das Gutachten zu erstatten ist. Dabei können auch das Thema und der Umfang des Gutachtens mit dem Sachverständigen erörtert und erläutert werden. Das ist vom Gesetz so vorgesehen, sachgerecht und gängige Praxis.

Briefanschrift:
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Internet:
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ig/bt/>

Telefon-Vermittlung:
0921/504-0

Öffentl. Verkehrsmittel:
Stadtbus Linien 312, 314 oder 323
Haltestelle Justizpalast

Sprechzeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konto:
Bayern LB
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN:
DE3470050000000024919
BIC: BYLADEMM

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende in Telefonaten mit dem Sachverständigen im Rahmen seiner Verpflichtung zur sachgerechten Vorbereitung der Hauptverhandlung diesem den Wiederaufnahmegrund erläutert, der sein Gutachten betrifft. Der Vorsitzende hat dem Sachverständigen, welchem zum Zeitpunkt der vorbereitenden Telefonate die Akten und der Wiederaufnahmebeschluss noch nicht vorlagen, deutlich gemacht, weshalb es sich bei der Existenz der Tathergangshypothese aus Sicht der Kammer um eine wesentliche Änderung der Tatsachengrundlage seines vormals erstatteten Gutachtens handelt. Zu keinem Zeitpunkt hat der Vorsitzende dem Sachverständigen inhaltliche Vorgaben für das von ihm zu erstattende Gutachten gemacht oder gar ein Ergebnis vorgegeben. Der Vorsitzende hat dies auch den Verfahrensbeteiligten heute so mitgeteilt.

Das Landgericht Bayreuth wird auch weiterhin die Hauptverhandlung gegen Ulvi K. mit der erforderlichen Sorgfalt und Gründlichkeit vorbereiten und durchführen. Dies erwarten Öffentlichkeit und Verfahrensbeteiligte von dem mit der Sache befassten Gericht zu Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Goger
Pressesprecher